

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 99 (1999)

**Artikel:** Peter Ochs als heimlicher Herr über den Ehebruch  
**Autor:** Zellweger, Laurenz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118412>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Peter Ochs als heimlicher Herr über den Ehebruch

von

Laurenz Zellweger

Im Basler Staatsarchiv findet sich unter der Bezeichnung: Gerichtsarchiv, Ehegerichtsprotokolle Ua 2, ein geheimes Protokoll, das Urteile vom 7. Juli 1806 bis zum 30. Dezember 1830 enthält.

## *Was hat es damit für eine Bewandnis ?*

Peter Ochs ist nach seiner Abwahl als Direktor der Helvetischen Republik am 25. Mai 1799 und nach einigen weiteren Jahren, in denen er versuchte, die von ihm erst teilweise fertiggestellte Geschichte der Stadt und Landschaft Basel weiterzuführen, im April 1803 unter anderem zum Präsidenten des Basler Ehegerichtes gewählt worden.

Dieses Gericht, das mit der Reformationsordnung vom 1. April 1529 eingeführt worden war und das während der Zeit der Helvetik durch ein helvetisches Distriktsgericht ersetzt worden war, wurde nach dem Erlass der Mediationsakte durch Ratsbeschluss vom 3. Mai 1803, wieder in seine alten Funktionen eingesetzt.

In Basel bestand andererseits seit dem 15. Jahrhundert eine sehr charakteristische Institution die, soweit feststellbar ist, nur in unserer Stadt existiert hat. Es handelt sich dabei um die «Drei heimlichen Herren über den Ehebruch». Sie hatten ursprünglich die Funktion eines weltlichen Ehegerichtes und wurden nach der Reformation zu einer Behörde, die die Sitten der Bürgerschaft zu überwachen hatte. In den beiden Ehegerichtsordnungen vom 13. September 1717 und der bis auf wenige Bestimmungen gleichlautenden vom 18. September 1747, wurden in Artikel 29 § 4 ihre Amtspflichten festgelegt. Sie hatten insbesondere auf diejenigen Eheleute «ein ernstliches Aufsehen» zu haben, bei denen Gezänk und Uneinigkeit bestanden. Sie hatten ferner solche Eheleute miteinander zu versöhnen, und väterlich zu mahnen, insbesondere wenn der eine der beiden sich des Ehebruchs verdächtig machte.

Die Helvetik hatte die «Heimlichen» abgeschafft. Mit der Mediation erhielt aber die Ehegerichtsordnung von 1747 und mit ihr auch die Institution der drei Heimlichen wieder Gültigkeit.

Sie wurden gleichsam als Dreierausschuss des Ehegerichtes eingesetzt und vom obersten Eherichter, das heisst seit 1803 von Peter Ochs, präsiert. Aus dem erwähnten geheimen Protokoll geht hervor, dass sie in der Mediationszeit eine ganz spezielle Funktion hatten.

Das geheime Protokoll beginnt jedoch – aus unbekanntem Gründen – erst mit einer Eintragung vom 7. Juli 1806.

Es enthält ausschliesslich Fälle, bei denen es um Ehebrüche und Vaterschaften geht und der Ehebrecher respektive Kindsvater aus bestimmten Gründen geschont und sein Name der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden sollte. Diese Gerichtssachen wurden deshalb nicht vom ordentlichen Ehegericht, sondern von den Drei Herren entschieden und in einem geheimen Protokoll niedergelegt. Der Beklagte wurde darin regelmässig unter der Bezeichnung N.N. aufgeführt. Die Kindsmutter figuriert andererseits mit ihrem vollen Namen. Es ging also darum, gewisse prominente Personen zu schonen. Sehr oft wurde ein Urteil auch geheim gefällt, wenn die getäuschte Ehefrau des Kindsvaters oder Ehebrechers sich für ihn eingesetzt und ihm verziehen hatte.

In den Protokollen wird im Gegensatz zu denjenigen des Ehegerichtes nie vermerkt, welche Namen die Drei Heimlichen als Richter tragen. Offenbar sollte auch in dieser Beziehung möglichst alles unter den Betroffenen ausgemacht werden. In den Urteilen wird aber immer wieder erwähnt, dass der Herr Obersteherichter, und das war zwischen 1803 und 1813 (mit Ausnahme von vier Jahren) Peter Ochs, eröffnet habe, dass er von einer unehelichen Schwangerschaft Kenntnis erhalten habe (z.B. geheimes Protokoll Ua 2, S. 4, Urteil vom 4. Februar 1807 i.S. Elisabeth Weiss contra N.N.). Angesichts seiner revolutionären Vergangenheit, erstaunt es, dass Peter Ochs als Präsident des Ehegerichtes diese geheime Praxis, die gewisse Mitbürger, die sich sittlich vergangen hatten, bevorzugen und schonen sollte, weitergeführt hat. Die gleiche Art und Weise der Rechtsprechung war bereits vor der französischen Revolution hart kritisiert worden, beispielsweise von Heinrich Pestalozzi in seiner aus dem Jahre 1783 stammenden Schrift «Über Gesetzgebung und Kindermord».

Ein geheimes Protokoll und besondere Privilegien für bestimmte Mitbürger und die dieser Regelung entsprechende Ungleichberechtigung zwischen Mann und Frau gab es während der Helvetik nicht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich Peter Ochs gegen die Wiedereinführung dieser Praxis irgendwie zur Wehr gesetzt hätte.

Immerhin ist der Gerechtigkeit halber Peter Ochs zugute zu halten, dass mit dieser geheimen Rechtsprechung auch der Ruf der

Familie geschont werden sollte, wenn die Ehefrau den Ehebruch ihrem Gatten verzieh und ein entsprechendes Gesuch an die Heimlichen richtete. In den meisten Fällen wird indessen der ungenannte N.N. zur Zahlung eines globalen Geldbetrages an die Geschwängerte und zu einer Busse für diese und sich selber verurteilt. Um die Kinder musste sich der Vater nachher nicht mehr kümmern.

Bereits der erste Fall im geheimen Protokoll, der unter dem Vorsitz von Peter Ochs am 7. Juli 1806 entschieden wurde, geht auf eine Anzeige von seiner Seite zurück. Das Urteil lautet wie folgt:

«MGH [Mein Gnädiger Herr] Oberst Eherichter zeigt an, dass Barbara Sulger, die bei ihrer Grossmutter, Frau Erlacher in der St. Alban-Vorstadt wohne, geschwängert worden sei.

Sie befinde sich bereits in der 26. Woche ihrer Schwangerschaft und der Schwängerer wünsche aus wichtigen Gründen, dass sein Name geheim bleibe.»

*Das Gericht urteilt wie folgt:*

Soll Barbara Sulger ihr Kind an sich selbst haben, N.N. soll ihr ins Kindbett einen neuen Louis d'or und an den Unterhalt des Kindes, bis es 14 Jahre alt ist, wöchentlich 12 Batzen entrichten. Als Strafe wird er für sie 25 Gulden und ebensoviel für sich selbst, wie auch die ehegerichtlichen Kosten bezahlen.

Es handelt sich dabei um einen der wenigen geheimen Fälle, bei denen der Kindsmutter eine Rente zugesprochen wurde. Aus der Höhe des Gesamtbetrages von 50 Gulden für die Strafe, ergibt sich andererseits, dass der Kindsvater nicht nur prominent, sondern recht vermöglich gewesen sein muss.

Der dritte Fall im Protokoll zeigt, dass auch die Fürsprache eines Pfarrers dazu führen kann, dass die Angelegenheit nicht vom Ehegericht öffentlich, sondern von den drei Heimlichen anonym behandelt werden kann. Der Pfarrer hatte die gesetzliche Pflicht, ihm bekannt gewordene Fälle von unehelichen Schwangerschaften dem Ehegericht mitzuteilen.

Am gleichen 7. Juli 1806 hat nämlich das Ehegericht auf eine Anzeige von Pfarrer Burckhardt in Muttenz den Fall der Maria Stingelin beurteilt. Pfarrer Burckhardt teilte dem Gericht mit, dass die Maria Stingelin sich mit einem N.N. vergangen und sich schwanger befinde, dass aber der Schwängerer und seine Anverwandten die Angelegenheit im Geheimen durch einen richterlichen Spruch berichten wissen möchten. Das Gericht erkannte, «dass die gesetzliche Strafe des N.N. und der Marie Stingelin aufgrund milder Rücksich-

ten und auf die vom Herrn Pfarrer für sie eingelegte Fürbitte in eine blosser Geldstrafe verwandelt wird, welche (der offensichtlich ebenfalls vermögliche) N.N. für beide mit 60 Gulden abführen solle, unter dem weiteren Vorbehalt jedoch, dass das Kind der Marie Stingelin, nach dem vor Herrn Pfarrer getanen Versprechen, niemals der Gemeinde zur Last fallen soll, weshalb derselben überlassen ist, den Schwängerer und die Geschwächte entweder durch die Bestimmung einer wöchentlichen Alimentation, bis das Kind ein gewisses Alter erreicht hat oder durch eine von N.N. für ein und allemal zu erledigende Summe zu vergleichen und der Marie Stingelin über ihren Schwängerer ewiges Stillschweigen aufzuerlegen.»

Es ist ein besonderes Anliegen für das Ehegericht dafür besorgt zu sein, dass die zuständige Gemeinde nicht für ein uneheliches Kind aufkommen muss. Stossend ist, dass in Abwesenheit der Geschwängerten, es der Gemeinde überlassen wird, für die Alimentation des Kindes durch den Kindsvater besorgt zu sein. Zudem soll der Kindsmutter durch die Gemeinde eine Schweigepflicht auferlegt werden.

In einem weiteren Fall, der am 24. Februar 1807 entschieden wurde, war die Geschwängerte ebenfalls nicht anwesend. Über ihr Schicksal wurde wie folgt entschieden:

Der oberste Herr Richter, also wiederum Peter Ochs, eröffnete den Heimlichen, dass zufolge erlangter Kenntnis, N.N. sich im letzten Frühjahr mit Elisabeth Weiss, die hier befindlich gewesen, nun aber seit 10 Wochen von hier weg sei und nach Hause, das heisst nach Glarus begeben habe, im Ehebruch vergangen habe. N.N. habe auch diesen Fehltritt eingestanden, zugleich hätten aber sowohl er als auch seine Ehefrau, welche den begangenen Fehler gänzlich nachzusehen und zu verzeihen sich bereit erklärt habe, um die mildest mögliche Schonung der häuslichen Umstände wegen gebeten. Die drei Heimlichen haben erkannt, dass N.N. für den begangenen Fehltritt eine Strafe von 12 Franken nebst allen Kosten zu bezahlen, im übrigen aber von allen allfälligen Ansprüchen der Elisabeth Weiss freigesprochen sei. Die Rechtfertigung der Elisabeth Weiss, wann sie hier wieder betreten werden sollte, sei vorbehalten.

Es handelt sich also in dem Sinne um ein Kontumazurteil, dass die Beklagte, für den Fall, dass sie ein Kind erwartete und in Basel wieder anwesend sein sollte, das Recht hatte, sich noch einmal vor dem Gericht zu rechtfertigen.

Recht harsch gingen die Heimlichen in ihrer Sitzung vom 26. Februar 1807 mit der Anna Roth um.

Sie stand in den Diensten eines N.N. und hatte mit ihm Ehebruch begangen. Dieser wurde vorgeladen und verhört. Seine Ehefrau er-

klärte indessen, dass sie ihm vergebe und nur den Wunsch habe, dass die Rothin zu ihr und ihres Mannes Beruhigung von hier weggeschafft würde. Die Anna Roth, die einstweilen verhaftet war, gab die Tat zu, wollte sich aber damit entschuldigen, dass sie dazu angereizt und in den Dienst gelockt worden sei. Sie bat um Verschonung von Strafe und um die Erlaubnis einen andern Dienst anzutreten, wozu sie bereits auf nächsten Freitag engagiert worden sei. Es habe sich aber nachweisen lassen, dass diese Vorgabe unwahr gewesen sei. Es sei deshalb nicht ratsam gewesen, sie wegen ihrer Aufführung allhier zu dulden. Es wurde sodann folgendes Urteil gefällt:

«Soll die Anna Roth ihres neuen Vergehens wegen und da sie den Richter mit Unwahrheit zu hintergehen versucht, bis Ende dieser Woche im Schellenhaus [Zuchthaus] verbleiben, alsdann der Haft entlassen und von hier weg in ihre Heimat nach Reigoldswil gewiesen werden, wohin sie sich ungesäumt zu begeben habe. Der löblichen Aufsichtskommission sei hievon Kenntnis zu geben. Zudem sei ihr betreffend den Vorfall mit N.N. absolutes Stillschweigen auferlegt und es werde ihr eine unklagbare Aufführung in ihrer Heimat bei unausbleiblicher sicherer Bestrafung eingeschärft.» N.N. erhält wegen des begangenen Fehltritts eine Strafe von 20 Pfund in allem nebst den Kosten und wird von allen Ansprachen der Anna Roth freigesprochen und dem ihm anverwandten Herrn Geistlichen zu einem kräftigen Zuspruch im Beisein des Herrn obersten Eherichters, das heisst von Peter Ochs, überwiesen.

Das Urteil atmet ganz den vorreformatorischen Geist der alten Ehegerichtsordnung. Die Angestellte des N.N., der offenbar ein vornehmer Herr war, wird auf Begehren von dessen Ehefrau in das Schellenwerk eingesperrt, aus der Stadt weggewiesen und es wird ihr verboten jeden Namen des Ehebrechers zu nennen. Er selber kommt mit einer milden Geldstrafe davon.

Einen sehr speziellen Fall hatte das Kollegium der Heimlichen in seiner Sitzung vom 28. November 1807 zu beurteilen. Danach eröffnete der Obersteherichter dem versammelten Gremium, dass die Ehefrau des N.N. klagend dargebracht habe, dass die Elisabeth Itin, welche von ihrem Ehemann wegen einer behaupteten Schwangerschaft 9 Thaler erhalten habe, effektiv gar nicht ein Kind erwarte.

*Die Itin, die vorgeladen wurde, leistet demütig Abbitte.*

Die Heimlichen waren diesmal recht milde. Es wird deshalb der Elisabeth Itin das Vergehen der Täuschung in Gnade nachgesehen und ihr auf Wohlverhalten hin unter Einschärfung eines strengen

Stillschweigens unter Meidung allen Umgangs mit N.N. der hiesige fernere Aufenthalt gestattet, mit der Bedingung, dass sie die erhaltenen Thaler dem ungenannten Sünder zurückgebe. Dieser wird für den unerlaubten Umgang mit der Vorgeladenen weder gebüsst noch sonstwie bestraft.

Die Heimlichen kümmern sich aber auch um andere Vorgänge, die in das Eherecht fallen und die eigentlich in die Kompetenz des Ehegerichtes gehören. So geht es im Urteil vom 9. Hornung 1808 in der Angelegenheit der Dorothea Rapp, der Ehefrau des Johannes Schwarz, um die Legitimation eines offensichtlich ehelichen Kindes.

Gemäss Protokoll werden wegen eines in Arisdorf entstandenen Gerüchtes der Gemeinderatspräsident, Martin Hammüller sowie Johannes Schwarz, vorbeschieden und vernommen. Diese legen einen Vergleich vor.

Offenbar wurde die Ehelichkeit des von der Dorothea Rapp geborenen Kindes angezweifelt.

Das Gericht entscheidet, dass gemäss diesem Vergleich in Ansehung des Falles, das anfangs Christmonats 1807 von Dorothea Rapp, der Ehefrau des Johannes Schwarz, geborene Kind als legitim in der Ehe erzeugt erklärt wird. Der Vergleich wird richterlich ratifiziert und gutgeheissen.

In einem weiteren Protokolleintrag vom 7. April 1808 hatte der oberste Eherichter angezeigt, dass N.N. sich mit Regula Huttman aus dem Kanton Zürich, 24 Jahre alt, im Ehebruch vergangen und dass letztere sich im fünften Monat ihrer Schwangerschaft befinde. N.N. gesteht das Vergehen und räumt ein, seine Frau vergebe ihm seinen Fehltritt und er erbitte samt ihr, in Rücksicht ihrer Familie und häuslicher Angelegenheiten um Milde und Schonung. Er sei erbötig, der Regula Huttman für ein und alle Mal etwas zu geben mit Beding, dass sie allen Ansprachen entsage und ewiges Stillschweigen beobachten solle und die Stadt verlasse.

Das Urteil bestraft N.N. wegen seines Vergehens mit zwanzig Franken für ihn und zehn Franken für die Huttman nebst den ehegerichtlichen Kosten. Der Regula Huttman soll er für ein und alle Mal fünfzehn Neuthaler oder 60 Franken als Entschädigung zustellen, wogegen diese ihr Kind an sich selbst haben und N.N. von allen ferneren Ansprüchen befreit sein solle. Übrigens wird der Huttmännin ewiges Stillschweigen auferlegt und hat sie die hiesige Stadt und den Kanton ab sofort zu verlassen.

Ein ähnliches recht unbilliges Urteil stammt vom 4. Oktober 1808 in der Angelegenheit der Elisabeth Martin. Danach zeigt wiederum der oberste Eherichter an, dass N.N. von hier sich auswärts mit Elisabeth Martin von Diepfligen in Unzucht vergangen und letz-

tere über ein halbes Jahr sich schwanger befinde. Da aber N.N. geschäftehalber schleunigst wieder abreisen müsse und sich zu einem Entschädigungsbeitrag der Geschwängerten bereit erklärt habe und zudem um baldige und stille Erledigung gebeten habe, wird folgender vom Herrn Oberst Eherichter abgefasster Beschluss hierüber in sessione genehmigt: «Soll N.N. nach seinem Anerbieten gehalten sein, der Elisabeth Martin ein für alle Mal 10 neue Louis d'or zu entrichten, wogegen er von allen ferneren Ansprüchen befreit ist, sie aber ihr Kind an sich selbst haben solle und ihr in Betreff ihres Schwängerers gänzlich Stillschweigen auferlegt wird.» Wegen begangener Unzucht und Prostitution ist N.N. für beide zusammen in eine Strafe von 24 Franken und die ehegerichtlichen Kosten verfällt worden.

Das Gericht nimmt also Rücksicht auf jemanden, der eine Frau geschwängert, aber geschäftehalber sofort verreisen möchte und fällt dann schnell ein entsprechendes Urteil.

In vielen Fällen war die Geschwängerte an der Verhandlung nicht anwesend. Es wurde vielmehr in ihrer Abwesenheit ein Urteil gefällt. Es gibt Gegenbeispiele, so vermerkt das Protokoll im Falle der Catharina Weber in der Verhandlung vom 7. Oktober 1808 ausdrücklich, dass die Parteien angehört worden seien.

Nach dem Rücktritt von Peter Ochs als oberster Eherichter im Jahre 1813 wurde das Geheimprotokoll weitergeführt. Es fällt jedoch auf, dass immer weniger Fälle behandelt wurden und durchschnittlich nur noch eine Sitzung im Monat stattfand. Die Urteile wurden auch gerechter und abgewogener. Die letzten Fälle, die im Protokoll verzeichnet sind, wurden am 5. und am 30. Dezember 1830 von den drei Herren behandelt. Im ersten Fall erschien die Elisabeth Bieri von Schangnau «loblichen Cantons Bern», 25 Jahre alt, mit N.N. von dem sie sich seit 22 Wochen schwanger befand. Dieser bestritt zuerst die Vaterschaft, gab aber den fleischlich mit ihr gehabten Umgang zu. Das Gericht bemühte sich ausserordentlich, die Angelegenheit gütlich zu regeln. Es bewog den ungenannten Schwängerer der Geschwächten ein finanziell annehmbares Angebot zu machen. Die drei Heimlichen befanden zudem, dass die Sache dem oberen Ehegericht des Heimatkantons Bern der Geschwängerten angezeigt werden soll. Beide hatten eine Busse und der Unbekannte zudem die Kosten zu bezahlen.

Im zweiten Fall handelte es sich um die 23-jährige Josepha Diogg aus dem löblichen Canton Ury. Anwesend war ferner der wiederum nicht genannte N.N., von dem sie seit dem Herbstmonat schwanger war.

In diesem Fall hatten die Parteien miteinander eine Vereinbarung abgeschlossen, in der der Unterhalt des Kindes geregelt worden war. Das Gericht genehmigt diese Abmachung und bestimmte, dass N.N. eine Strafe von 8 Franken zu erlegen hatte. Die Josepha Diogg wurde angewiesen, wie sie es versprochen hatte, den hiesigen Kanton zu verlassen. Zudem wurde der Fall auch Altdorf angezeigt.

Es fällt bei diesen Urteilen späteren auf, dass einmal im Gegensatz zu den meisten Fällen zu Beginn des Jahrhunderts die Geschwängerte angehört wurde und sich rechtfertigen konnte. Zudem bemühte sich das Gericht, einen angemessenen Unterhaltsbeitrag für das uneheliche Kind zu erwirken.

Vier Jahre nach diesen beiden Urteilen, wurde mit Gesetz über die einstweilige Organisation des Ehegerichtes vom 5. Mai 1834 die Institution der drei Heimlichen Herren abgeschafft. Der § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmte: «Das in Folge des Art. 29 § 4 der Ehegerichtsordnung (der die Pflichten der drei Heimlichen regelte) bisher bestandene geheime Ehegericht hört auf»

Die Ehegerichtsordnung von 1747, die in ihrer sehr überholten und altertümlichen Form die Helvetik um 34 Jahre überdauert hatte, wurde am 10. Mai 1837 in Basel durch eine neue Ehegerichtsordnung ersetzt, die für die damalige Zeit recht moderne Bestimmungen enthält. Beispielsweise wurde in § 91 dieses Gesetzes bestimmt, dass dem unehelichen Kind kein Makel anhängen soll. Es wurde zudem festgelegt, dass es von keinen politischen Rechten vermöge dieser seiner Geburt ausgeschlossen und künftighin auch keine obrigkeitliche Bewilligung mehr erforderlich sein werde, damit Uneheliche gleich anderen testieren oder durch Testament etwas empfangen könnten.

Mit der Aufhebung der alten Ehegerichtsordnung hatte ein Überbleibsel aus der Zeit vor der französischen Revolution, das mit der Mediation im Jahre 1803 wieder zum Leben erweckt worden war, nach erstaunlich langer Gültigkeitsdauer sein Ende gefunden.

*Dr. Laurenz Zellweger  
Sevogelstrasse 69  
4052 Basel*